

## Grundsätzliches und aktuelle Judikatur

# Aufklärungspflicht

Im März dieses Jahres fällte der Oberste Gerichtshof wieder eine neue Entscheidung in Sachen „zahnärztliche Aufklärungspflicht“.

Diese Entscheidung sowie Grundsätzliches zur Aufklärungspflicht haben wir für Sie im nachfolgenden Beitrag zusammengestellt.

Judikatur umschrieben. Jede Art der zahnärztlichen Behandlung, welche in die Integrität des Patienten eingreift, bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Patienten; erst eine erfolgte Zustimmung rechtfertigt einen zahnärztlichen Eingriff. Damit die Einwilligung der Patienten zur Behandlung wirksam erteilt werden kann, sind diese vom behandelnden Zahnarzt umfassend aufzuklären.

Die berufsspezifische zahnärztliche Aufklärungspflicht umfasst folgende Punkte (§ 18 ZÄG): Verantwortlichkeit, Inhalt, Zeitpunkt und Art der Aufklärung.

## I. Grundsätzliches zur Aufklärungspflicht

Das Zahnärztegesetz regelt erstmals die zahnärztliche Aufklärungspflicht gegenüber Patienten. Bis zum Jahr 2006 war die (zahn)ärztliche Aufklärungspflicht nicht ausdrücklich im Gesetz normiert; sie wurde jedoch durch umfangreiche

### Verantwortlichkeit: Wer hat aufzuklären?

Nach ständiger Judikatur obliegt die Verantwortlichkeit für die Aufklärung der Patienten **ausschließlich den Zahnärzten selbst** - eine Delegation an nichtärztliche Berufsgruppen ist demnach rechtlich unzulässig!



© diego cervo - Fotolia.com

### Inhalt: Worüber ist aufzuklären?

Die Patienten sind aufzuklären über:

- die Diagnose
- den geplanten Behandlungsablauf
- die Risiken der zahnärztlichen Behandlung
- die Alternativen der bzw. zur zahnärztlichen Behandlung
- die Kosten der zahnärztlichen Behandlung
- die Folgen der zahnärztlichen Behandlung
- die Konsequenzen eines Unterbleibens dieser Behandlung und
- den beruflichen Versicherungsschutz.

Die Patienten müssen auch darüber informiert werden, welche Behandlungskosten vom zuständigen Sozialversicherungsträger bzw. der Krankenfürsorge voraussichtlich übernommen werden und welche Kosten von ihnen selbst zu tragen sind.

### Zeitpunkt: Wann ist aufzuklären?

Grundsätzlich sind die Patienten **vor der Behandlung** zu informieren. Der Aufklärungszeitpunkt bestimmt sich auch nach der Schwere des Eingriffes und nach dessen Dringlichkeit. Je (folgen)schwerer der Eingriff, desto mehr Zeit sollte zwischen Aufklärung und Eingriff liegen.

### Art: Wie ist aufzuklären?

Hinsichtlich **der Kosten** der Behandlung schreibt das Gesetz die schriftliche Form vor. Die Aufklärung über die von den Patienten selbst zu tragenden Behandlungskosten hat in Form eines schriftlichen Heil- und Kostenplans zu erfolgen,

- wenn im Hinblick auf die Art und den Umfang der Behandlung wesentliche Kosten (dzt. € 1.645,-) anfallen,
- die Kosten die in den Autonomen Honorar-Richtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer festgelegten Honorarhöhe übersteigen
- oder der Patient einen schriftlichen Heil- und Kostenplan verlangt.

Alle anderen inhaltlichen Punkte der Aufklärung haben in einem eigenen Gespräch, d.h. in einem persönlichen Kontakt zwischen Zahnärzten und Patienten zu erfolgen.

### Wichtig:

- Das Aufklärungsgespräch kann durch schriftliche Informationen und Aufklärungsblätter (außer im Falle des oben angesprochenen Heil- und Kostenplans) nicht ersetzt werden.



- Es sollte sorgfältig dokumentiert werden, dass die Aufklärung vollständig durchgeführt wurde und die Einwilligung des Patienten vorliegt – je detaillierter dokumentiert wird, desto besser ist die Beweislage in einem eventuellen Haftungsprozess.

In einer entsprechenden Dokumentation sollen folgende Punkte jedenfalls festgehalten und schriftlich protokolliert werden: Aufklärungszeitpunkt, anwesende Personen, Themen und Inhalte, Patientenreaktion und Ergebnis.

### Kinder als Patienten:

Bei **Kindern unter 14 Jahren** ist die Aufklärung und Einwilligung der Eltern zur Behandlung unabhängig von der Schwere des Eingriffes erforderlich.

**Kinder über 14 Jahre**, die einsichts- und urteilsfähig sind (wovon grundsätzlich ausgegangen werden kann), können eine Einwilligung zu einer zahnmedizinischen Behandlung grundsätzlich nur selbst erteilen.

Ob ein Kind einsichts- und urteilsfähig ist, ist vom behandelnden Zahnarzt im Einzelfall zu beurteilen. Diese Bewertung richtet sich danach, ob für das Kind der Grund und die Bedeutung der Behandlung einsichtig sind, und das Kind seinen Willen nach dieser Einsicht bestimmen und ausrichten kann.

Eine **zusätzliche Zustimmung der Eltern** ist dann erforderlich, wenn die Behandlung mit einer schweren oder nachteiligen Beeinträchtigung verbunden ist. Hat das Kind in einem derartigen Fall seine Zustimmung erteilt und die Eltern verweigern aber ihre Zustimmung, so ist die Einwilligung des Kindes wirksam.

Hat allerdings das Kind die Zustimmung verweigert, kann diese nicht durch eine Zustimmung der Eltern ersetzt werden - der Wille des Kindes hat jedenfalls Vorrang.

Ist ein Kind über 14 Jahre nach ärztlicher Einschätzung nicht einsichts- und urteilsfähig, ist immer die Zustimmung der Eltern zur Behandlung einzuholen, und zwar unabhängig davon, wie schwer der zahnmedizinische Eingriff ist.

### Das ist bei der Aufklärung fremdsprachiger Patienten zu beachten:

- Unabhängig vom konkreten Sprachverständnis ist grundsätzlich immer nur der einsichts- und urteilsfähige Patient selbst Adressat der zahnärztlichen Aufklärung. Der behandelnde Zahnarzt hat die Einsichts- und Urteilsfähigkeit für den jeweils konkreten Patienten zu beurteilen. Diese wird

danach bestimmt, ob ein Patient die Bedeutung und die Tragweite einer konkreten Handlung erfassen kann und dann darauf basierend eine Entscheidung treffen kann.

- Wird mit Einverständnis des Patienten ein Übersetzer dem Aufklärungsgespräch beigezogen, so ist nicht nur dieser Übersetzer aufzuklären, sondern es ist auch sicherzustellen, dass der Patient die jeweilige Information erhält - der Zahnarzt hat insbesondere für die Übersetzung ausreichend Zeit zu geben und auf die Reaktion des Patienten zu achten.
- Eine Pflicht zur Beiziehung eines Übersetzers steigt umso mehr, je einschneidender und folgenreicher ein geplanter, nicht dringlicher Eingriff ist.
- Ein Übersetzer muss nicht unbedingt ein Berufsdolmetscher sein, sondern es kann auch eine sprachkundige Mitarbeiterin oder eine sprachkundige Vertrauensperson des Patienten beigezogen werden. Bei Beiziehung einer sprachkundigen Mitarbeiterin ist allerdings Vorsicht geboten: durch den Einsatz eigener Angestellter wird beim Patienten das Vertrauen in deren sprachliche Fähigkeiten begründet. Der Zahnarzt haftet in einem Streitfall für seine Mitarbeiterin wie für sein eigenes Verschulden.

Wenn hingegen der Patient eine sprachkundige Vertrauensperson mitbringt oder ev. ein Berufsdolmetscher beigezogen wird (dieser Fall wird in zahnärztlichen Ordinationen vermutlich selten vorkommen), dann haftet der Zahnarzt für diese Person nur in Ausnahmefällen bei sogenanntem „Auswahlverschulden“.

Angehörige des Patienten dürfen nicht ohne Einwilligung des Patienten als Übersetzer in das Aufklärungsgespräch eingebunden werden. Es muss für den Zahnarzt aus dem Verhalten des Patienten eindeutig ableitbar sein, dass er eine Einbeziehung eines Angehörigen als Übersetzer wünscht. Häufig wird dies dadurch erkennbar sein, dass der Patient mit seinem Angehörigen bzw. seiner Vertrauensperson den Behandlungsraum betritt und zu verstehen gibt, dass diese beim Aufklärungsgespräch und eventuell auch bei der Behandlung anwesend sein sollen.

- Wenn ein Übersetzer beim Zahnarzt den Anschein erweckt, dass er aufgrund seiner sprachlichen und intellektuellen Fähigkeiten als Dolmetscher geeignet ist und der Zahnarzt lässt ausreichend Zeit für die Übersetzungen, dann kann der Zahnarzt auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung vertrauen, wenn nicht durch eine Reaktion des Patienten das Gegenteil offenkundig wird.
- Aus Beweisgründen wird eine Dokumentation der Aufklärung samt Namen des Übersetzers empfohlen. Eine mangelhafte oder fehlerhafte Dokumentation einer ausreichenden Übersetzung begründet bei fremdsprachigen Patienten bis zum Beweis des Gegenteils die Vermutung, dass dem Patienten die Informationen in einer für ihn nicht verständlichen Form übermittelt wurden.
- Bei dringend erforderlicher zahnärztlicher Hilfe ist der Zahnarzt zur Behandlung verpflichtet. In diesen Fällen ist trotz einer bestehenden Sprachbarriere die notwendige zahnärztliche Hilfe zu leisten. Die Anforderungen an die Aufklärung sind dabei umso geringer, je dringender der Eingriff ist.



## II. Aktuelle Judikatur

In seinem Beschluss vom 31. März 2016 (1 Ob 39/16s) befasste sich der Oberste Gerichtshof mit einer prothetischen Zahnbehandlung, in deren Zuge eine Prothese insgesamt drei Mal angefertigt wurde, da die Patientin über Passungenauigkeiten und Beschwerden geklagt hatte. Die Patientin forderte vom behandelnden Zahnarzt einen Betrag von über € 15.000,- (Rückzahlung des geleisteten Honorars, Schmerzgeld und Fahrtkosten und Spesen) wegen fehlerhafter Behandlung und Verletzung der Aufklärungspflicht. Der behandelnde Zahnarzt hat die Patientin im Vorfeld nicht darüber aufgeklärt, dass es trotz sorgfältiger Behandlung und lege artis hergestellter Metallgerüstprothese zu Schmerzzuständen kommen könne. Hingewiesen wurde lediglich auf ein mögliches Fremdkörpergefühl.

Vor Anfertigung der Metallgerüstprothese wurde der Fehlbiss der Patientin mittels Schiene behandelt - diese Behandlung entsprach den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft und erfolgte fachgerecht.

Aus neurologischer Sicht litt die Patientin an einem atypischen Gesichtsschmerz, der durch eine Somatisierungsstörung bedingt war. Die von der Klägerin geäußerten Schmerzen waren vollständig durch diese Störung erklärbar.

Zur Frage der Aufklärung führte der OGH Folgendes aus:

*Nach den in der Judikatur gebildeten Grundsätzen soll die ärztliche Aufklärung den Einwilligenden instand setzen, die Tragweite seiner Erklärung zu überschauen. Der Arzt muss den Patienten, um ihm eine selbstbestimmte*

*Entscheidung zu ermöglichen, über mehrere zur Wahl stehende diagnostische oder therapeutische adäquate Verfahren informieren, sowie das Für und Wider mit ihm abwägen, wenn jeweils unterschiedliche Risiken entstehen können und der Patient eine Wahlmöglichkeit hat. Im vorliegenden Fall wird dem Zahnarzt vorgeworfen, nicht darüber aufgeklärt zu haben, dass es auch bei fachgerechter Behandlung zu unvorhersehbaren und auch wiederkehrenden (massiven) Schmerzzuständen kommen kann. Berücksichtigt man nun, dass die Somatisierungsstörung der Patientin eine Anomalie darstellt, wäre eine Aufklärungspflicht nur dann zu bejahen, wenn diese Störung bei einer größeren Anzahl von Menschen auftritt und damit beim Aufklärungsgespräch ins Kalkül zu ziehen wäre oder der Arzt sonst - in der Regel durch den Patienten - Informationen über das Bestehen einer solchen Störung erhalten hat. Beides war gegenständlich nicht der Fall. Über Behandlungsrisiken, die sich nur ganz selten und unter ganz bestimmten Umständen verwirklichen, ist aber nicht aufzuklären.*

Im Ergebnis konnte damit die Patientin ihre Forderungen gegenüber dem Zahnarzt nicht durchsetzen. ■



### Fachkurzinformation zu Seite 3

**Xyloneural - Ampullen Xyloneural - Durchstechflasche** **Zusammensetzung:** 1 ml Injektionslösung enthält als Wirkstoff 10 mg Lidocainhydrochlorid. **Sonstige Bestandteile:** Natriumchlorid, Natriumhydroxid (zur pH-Wert Einstellung), Wasser für Injektionszwecke, bei Durchstechflaschen zusätzlich 1 mg/ml p-Hydroxybenzoesäuremethylester (Konservierungsmittel). **Anwendungsgebiete:** Xyloneural eignet sich für die Anwendungsgebiete der Neuraltherapie. Die Anwendung sollte nur durch Ärzte erfolgen, die in diesen Verfahren entsprechend ausgebildet sind. **Erkrankungen der Wirbelsäule:** HWS-Syndrom, BWS-Syndrom, LWS-Syndrom, Lumbago, Ischialgie. **Erkrankungen der Extremitäten:** Schulter-Arm-Syndrom, Epikondylitis, Koxarthrose, Gonarthrose. **Beschwerden im Kopf- bzw. HNO-Bereich:** Kopfschmerzen verschiedener Genese, bei Migräne als Adjuvans, Tinnitus. **Andere Anwendungen der Neuraltherapie:** Psychovegetative Organbeschwerden (Reizblase), Tendomyopathien (z. B. Fibromyalgie, Myogelosen). **Triggerpunktbehandlungen:** Neuritiden, Neuralgien als Adjuvans, Narbenschmerzen. **Therapieformen:** Injektion am Locus dolendi (Lokaltherapie). **Segmenttherapie:** Segmentale Behandlung über das zugehörige Metamer (Dermatom, Myotom u. ä.) Xyloneural eignet sich für Verfahren der Störfeldsuche und -therapie (z. B. über Narben, Zähne, Tonsillen): Probatorische und therapeutische Injektion an das Störfeld. **Gegenanzeigen:** Xyloneural darf nicht angewendet werden bei: Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der sonstigen Bestandteile (bei Allergie gegen p-Hydroxybenzoesäureester sind Xyloneural-Ampullen zu verwenden, da diese im Gegensatz zu den Xyloneural-Durchstechflaschen kein Konservierungsmittel enthalten), Überempfindlichkeit gegenüber anderen Lokalanästhetika vom Amid-Typ, hochgradigen Formen von Bradykardie, AV-Block II. und III. Grades und anderen Überleitungsstörungen, manifester Herzmuskelinsuffizienz, schwerer Hypotonie, kardiogenem oder hypovolämischem Schock. **Weitere Gegenanzeigen für die lokalanästhetische Anwendung von Lidocain, auch wenn Xyloneural dafür nicht vorgesehen ist:** Parazervikalblockade in der Geburtshilfe, in der Geburtshilfe dürfen Xyloneural-Durchstechflaschen wegen des Konservierungsmittels nicht angewendet werden, bei einer drohenden oder bereits bestehenden Blutung ist die Epiduralanästhesie mit Lidocain kontraindiziert. **Pharmakotherapeutische Gruppe:** Lokalanästhetika, Amide, ATC-Code: N01BB02. **Abgabe:** Rezept- und apothekenpflichtig **Packungsgrößen:** 5 bzw. 50 Ampullen zu 5 ml, 1 Durchstechflasche zu 50 ml **Kassenstatus:** 5 Ampullen: Green Box, 50 Ampullen: No Box; Durchstechflaschen: No Box **Zulassungsinhaber:** Gebro Pharma GmbH, 6391 Fieberbrunn

**Stand der Fachkurzinformation:** Oktober 2009

Weitere Angaben zu Warnhinweisen und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung, Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln und sonstigen Wechselwirkungen, Schwangerschaft und Stillzeit und Nebenwirkungen sowie Gewöhnungseffekten entnehmen Sie bitte der veröffentlichten Fachinformation.